klageschrift bei dem Gericht ein oder stellt den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls.

§ 169

Die Anklageschrift

(1) Die Anklageschrift enthält den Antrag, das Hauptverfahren zu eröffnen und die Hauptverhandlung anzuberaumen.

In der Anklageschrift werden angegeben:

1. die Personalien des Angeklagten (§ 112);
2. die Handlung, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, Zeit und Ort ihrer Begehung und die anzuwendenden Strafvorschriften;
3. die Zeugen und anderen Beweismittel;
4. daè Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll;
5. **der Verteidiger;**
6. die Dauer einer etwaigen Untersuchungshaft oder Unterbringung.

(2) In der Anklageschrift wird das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen dargestellt. Hiervon kann bei Übertretungen abgesehen werden.

§ 170

„Beschuldigter“ und „Angeklagter“

Im Sinne dieses Gesetzes ist Beschuldigter derjenige, gegen den ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Angeklagter ist der Beschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.